

# **Bebauungsplan "Anhofen Nord", Gemeinde Bibertal, OT Anhofen**

## **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der Gemeinderat von Bibertal hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Bebauungsplan "Anhofen Nord" als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 15.11.2021.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bibertal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bibertal, Hauptstraße 2, 89346 Bibertal, während der allgemeinen Dienstzeiten geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Bibertal im Rathaus während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 08226 8690-13) gebeten.

Bibertal, 10.01.2022

  
1. Bürgermeister  
Roman Gepperth

